

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Die Art der baulichen Nutzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen V" wird festgesetzt: § 11 BauNVO Sondergebiet - Photovoltaik.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgesetzt:
Grundflächenzahl (GRZ) **0,8**
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
3.1 Das Baugebiet ist in abweichender Bauweise - Zeilenbauweise zu bebauen.
3.2 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- Einfriedigungen**
4.1 Notwendige Einfriedigungen kommen auf der Innenseite der Ausgleichsflächen zu liegen und sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.
4.2 Sockelmauern sind nicht zulässig.
4.3 Die Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb der Einzäunung und sind für Wildtiere frei zugänglich. Die maximale Höhe der Einfriedigung beträgt 3,0 m. Ein Übersteigschutz aus Stacheldraht ist innerhalb dieser Gesamthöhe von 3,0 m zulässig. Der Zaun wird in Bodennähe so gestaltet, dass Kleintiere ungehindert passieren können. Das bedeutet die Offenhaltung von mindestens 15 cm zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des Zauns.
4.4 Für die Einfriedigungen sind Maschendrahtzäune zulässig.
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**
5.1 Bauwerke, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden, z.B. Stationsgebäude, sind zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Bauwerke darf 6,0 m nicht überschreiten. Die betriebsnotwendigen Bauwerke dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
5.2 Eine andere Nutzung der Nebenanlagen, z.B. zum Wohnen, ist nicht zulässig.
5.3 Zufahrten und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind mit offenporigen Bodenbelägen zu befestigen (z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, etc.).
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
Das Dach ist als Flachdach mit einer Dachneigung von 0 - 7° auszuführen.

- Textliche Festsetzung der Grünordnung**
7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1.1 Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Teilflächen der Fl. Nr. 717 der Gemarkung Hellingen werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan als Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 6.280 m² zugeordnet. Dabei verbleibt ein Überschuss von 10.146 Wertpunkten, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Junkersdorf II“ zugeordnet wird.
Dort sind folgende Maßnahmen gemäß der Planerischen Festsetzungen und Kap. 3.2.2 der Begründung vorgesehen:
- A1: Anlage von zweireihigen Strauchpflanzungen mit autochthonen gebietsheimischen Arten sowie im Norden und Nordosten Einzelbaumpflanzungen mit (Wild-)Obstbaumhochstämmen. Die verbleibenden Flächen werden mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Regioaasgut, Ursprungsgebiet UG 11 „Südwestdeutsches Bergland“) angesät. Sie werden in den ersten 2 Jahren zur weiteren Aushagerung des Standorts zweimal gemäht (erste Mahd nicht vor dem 15.06., zweite Mahd im Spätsommer) mit Entfernen des Mähgutes. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Mahd mit Mähgutentfernung (nicht zwischen Mitte März und Mitte Juni) oder eine Beweidung der Flächen.
- A2: Abbruch und Entsiegelung der beiden Schweineställe (gesamt 1.598 m²) einschl. Ausbau der Fundamente, Einbau von Mutterboden und Ansaat mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Regioaasgut, Ursprungsgebiet UG 11 „Südwestdeutsches Bergland“). In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Mahd mit Mähgutentfernung (nicht zwischen Mitte März und Mitte Juni) oder eine Beweidung der Flächen.
- A3: Fortsetzung der Pflege der ehemaligen Ausgleichsfläche für die beiden Schweineställe auf 1.798 m². Pflege wie A2. Die verbleibende Ausgleichsfläche für die Güllegrube mit 433 m² sowie die Güllegrube verbleiben innerhalb dieser Fläche.
Auf Düngung und den Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist jeweils zu verzichten. Nachweise des gewählten Regio-Saatguts werden zur Freigabe vorab der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.
7.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
7.2.1 Pflanzung von Gehölzen
Zur Minderung des Eingriffes auf das Landschaftsbild sowie zur weiteren Einbindung der Photovoltaikanlage in die Landschaft werden Strauchpflanzungen aus gebietseigenen Straucharten gemäß Pflanzschema A und entsprechender Gehölzartenliste sowie Einzelbaumpflanzungen mit Bäumen II. Ordnung bzw. Obstbäumen gemäß Gehölzartenliste vorgenommen. Die Pflanzungen sind mit einem Pflanzschutzzäun zu säumen, um sie vor Wildverbiss zu schützen.
7.2.2 Pflanzqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen. Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.
Sträucher: Str., 2 x v., Höhe 60 - 100,
Baum II. Ordnung/Obstbaum: Hochstamm 2 x v., STU 8-10
Nachweise der gebietsheimischen Herkunft der Pflanzen werden zur Freigabe vorab der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
7.2.3 Extensive Pflege der Flächen zwischen den Modulen
Auf den Flächen innerhalb des Sondergebietes zwischen und unter den Modulreihen in den Bereichen, die nicht durch Erschließungsflächen, Betriebsanlagen oder Fundamente genutzt werden, wird eine Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut als Extensivwiese vorgenommen. Es wird die Verwendung von Regioaasgut (Ursprungsgebiet UG 11 „Südwestdeutsches Bergland“) empfohlen. Diese Flächen sind in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung mindestens 1 x jährlich zu mähen (nicht vor dem 15.06.). Das Mähgut ist zu entfernen. In den Folgejahren ist der Aufwuchs zwischen den Modulen durch Mahd oder Beweidung (jeweils ab dem 15.06.) zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig. Die Pflege der Betriebsflächen ist freigestellt.

- Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot**
Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB zwischen den Modulen und auf den Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung zu vollziehen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.
Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.
Die Ausgleichsflächen und Eingrünungen sind, soweit sie nicht nach Naturschutzrecht geschützt sind, auf Dauer des Eingriffes, das heißt bis zum Rückbau der Anlage, zu pflegen und zu erhalten.
- Artenschutz**
Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbirne Bodenbrüter auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.
Auf einer externen CEF-Maßnahme werden 2.000 m² Blühstreifen oder Wechselbrache im räumlichen Zusammenhang vorgesehen. Dabei erfolgt entweder
- die Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 2 x 20 x 100 Meter oder die Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird oder
- die Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,4 ha. Der Anbau von Mais auf der entsprechenden Restfläche der Ackerfläche ist ausgeschlossen.
CEF-Maßnahme für die Feldlerche:
Vor Baubeginn ist ein Bericht bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen und abzustimmen, in dem die konkrete CEF-Maßnahmenfläche und die durchzuführende Maßnahme (Blühstreifen oder Wechselbrache) konkretisiert werden. Im Falle eines Blühstreifens sind die vorgesehene autochthone Saatgutmischung und die Herkunft des Saatgutes anzugeben.
Mit dem Bau der PV-Anlage darf erst begonnen werden, wenn die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche abgestimmt und vollständig funktionsfähig sind und die Unterhaltung der Flächen dauerhaft gesichert ist.
- Bodenschutz und Bodenarbeiten**
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen.
7.6 Das Pflanzschema A ist Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- Hinweise**
8.1 **Bodenfunde**
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Altlasten**
Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altlablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landratsamt Haßberge - staatliches Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.
- Landwirtschaft**
Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmmissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen auftreten, die auf das Gebiet einwirken können. Diese sind hinzunehmen.
- Nachbarrecht**
Die Grenzabstände von Anpflanzungen gemäß Art. 47 ff. AGBGB sind einzuhalten:
- mind. 0,50 m für Bäume, Sträucher und Hecken unter 2,0 m Höhe
- mind. 2,00 m für Bäume über 2,0 m Höhe
- mind. 4,00 m für Bäume über 2,0 m Höhe bei angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken
Die Freihaltung des Lichttraumprofils von der Baumkrone bis 4,50 m Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten.
- Versickerungsfördernde Maßnahmen und Vermeidung von Erosion**
Bei der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen, ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Die Belagswahl für die Freiflächen hat sich primär - sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen - auf die Verwendung versickerungsfördernder Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen auszurichten.
Die Paneele sind so zu konstruieren, dass sie auf der gesamten Kantenlänge und nicht nur an den Eckpunkten abtropfen können. Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- Für die Detailplanung ist der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit heranzuziehen. Blendwirkung für den Fahrer ist auszuschließen.**
- Grundwasserschutz**
Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungsflähen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt Haßberge bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.
Die Reinigung der Paneele hat ohne den Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

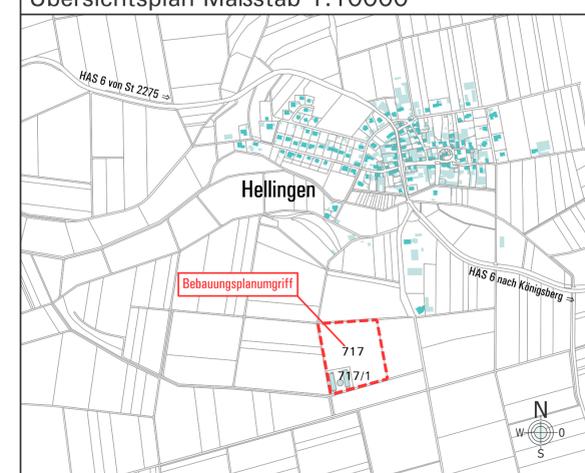
Nutzungsschablone

A	B
C	D

A Art der baulichen Nutzung
B max. Bauteilhöhe
C Grundflächenzahl GRZ
D Bauweise

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
SO Photovoltaik
Sondergebiet - Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)**
0,8 Grundflächenzahl GRZ gemäß § 19 BauNVO
3,25 m maximale Bauteilhöhe der Photovoltaikmodule in Meter
- Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
a abweichende Bauweise - Zeilenbauweise
--- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
privater Wiesenweg
Einfahrtsbereich mit Bemaßung (10,0)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 7 des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen.
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
private Grünfläche - Randeingrünung mit Pflanzungen gemäß Pk. 6 und Ansaat Landschaftsrasen, kräutereich, als Regio-Saatgut (Ursprungsgebiet UG 11 „Südwestdeutsches Bergland“)
Ausgleichsfläche mit Nummerierung (A1)
Verbleibende Fläche des Ökokohtos
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)**
Laubbäume II. Ordnung / Obstbäume
Feldgehölz gem. Pflanzschema A ohne Standort- jedoch mit Flächenbindung
- Sonstige Planzeichen**
7.1 **Festsetzungen**
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen V"
7.2 **Hinweise**
1 bestehende Neben- und Hauptgebäude
142/8 best. Flurstücksnummern
best. Grundstücksgrenzen
-X-X-X-X- Zaunverlauf
Wassersensibler Bereich gemäß Bayerischem Landesamt für Umwelt
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen IV"

Übersichtsplan Maßstab 1:10000



PROJEKT NR.	PLANUNGSSTAND	PLAN NR.	ANLAGE
0692	Fassung vom 28.03.2023	1	Begründung
MASSTAB:	vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Grünordnungsplan	NAME	DATUM
1:1000		ENTW.	Derra Feb. 23
		GEZ.	Pfaff März 23
		GEPR.	Derra März 23
VORHABEN:	Stadt Königsberg i. Bay. Stadtteil Hellingen "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen V"		
LANDKREIS:	Haßberge		
VORHABENSTRÄGER:	GFG-Solar GmbH & Co. KG Unfindener Weg 11 97486 Königsberg i. Bay.	Schölsberg 3, 97486 Königsberg Tel.: 09526 / 98293-0 info@ise-ing.de www.ise-ing.de	
28.03.2023 DATUM	UNTERSCHRIFT	28.03.2023 DATUM	Dr. Michael Herr, S. Ing. Bauplaningen

Stadt Königsberg i. Bay. Stadtteil Hellingen

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen V" in der Fassung vom 28.03.2023

Die Stadt Königsberg hat in der Sitzung vom 28.03.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen V" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 28.03.2023 hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 28.03.2023 hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.

Der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.

Die Stadt Königsberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom ____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.

Königsberg, den ____ (Siegel)

Bürgermeister

Ausgefertigt

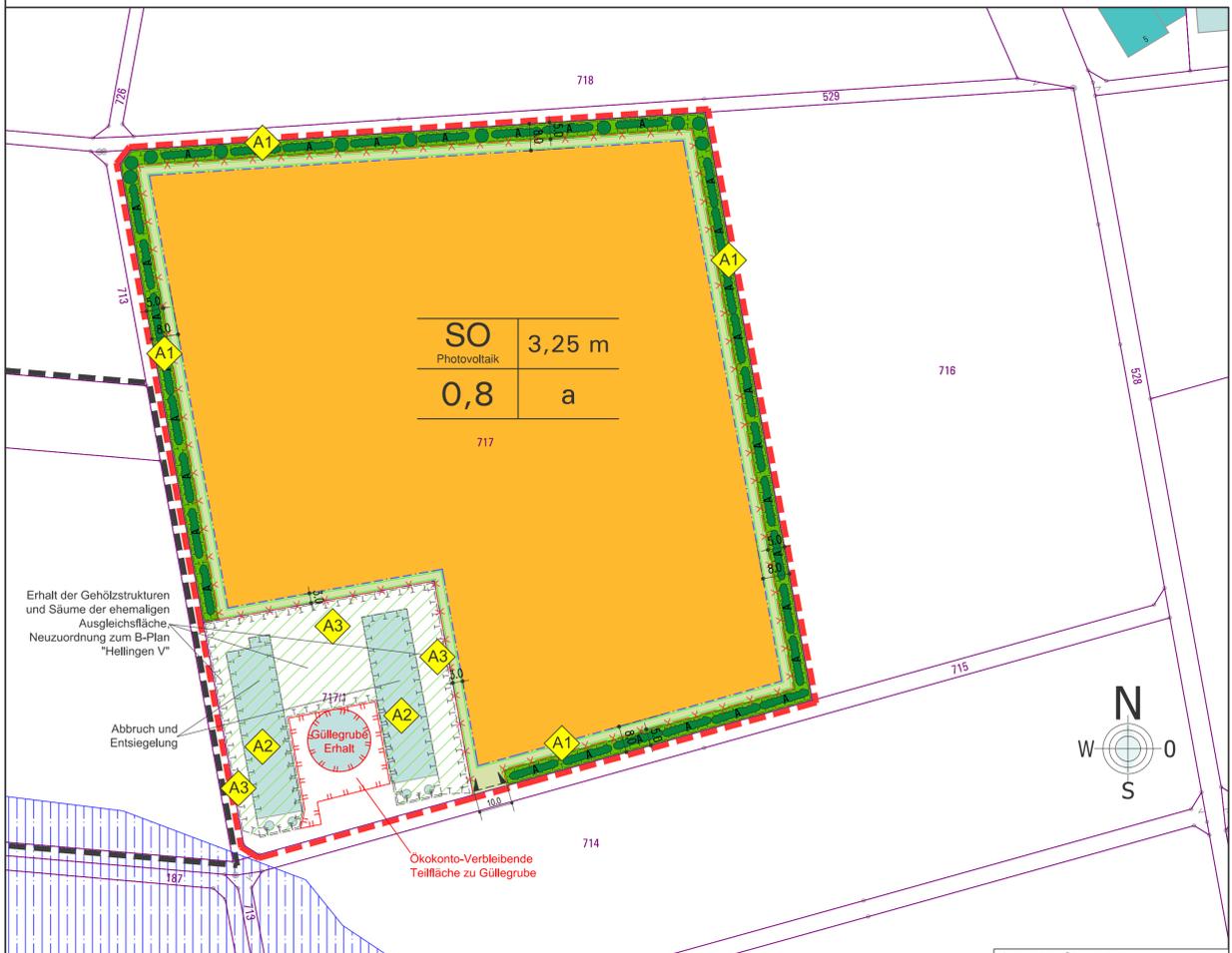
Königsberg, den ____ (Siegel)

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Königsberg, den ____ (Siegel)

Bürgermeister



PFLANZSCHEMA A
(zweireihige Landschaftshecke)

Lv	Eu	Eu	Eu	Co	Co	Co	Vi	Vi	Vi	Eu	Eu	Eu	Lv	
Ps	Ps	Ps	Rc	Rc	Rc	Ps	Ps	Ps	Co	Co	Co	Rc	Rc	Rc

Ostseite
Westseite

Länge: 15,0 m, Breite: 2,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m

PFLANZLISTE: Str., 2 x v., oB, Höhe: 60-100 cm

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	Hasel
Cm	Cornus mas	Kornelkirsche
Eu	Eucornus europaeus	Pflaferhücheln
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Rc	Rosa canina	Hundsrose
Sc	Salix caprea	Salweide
Vi	Viburnum opulus	Schneeball

GEHÖLZARTENLISTE (heimische Arten)
BÄUME II. ORDNUNG UND OBSTÄUMLER
Hochstamm, 2 x v., mB, STU 8-10cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnusbaum
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Kultur-Birne
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Ulmus carpinoifolia	Feldulme

BIRNENSORTEN

Bayerische Weinbirne	Burfat
Clapps Liebling	Königskirsche
Conference	Knorperkirsche
Gellerts	Schattenmorelle
Oberösterreichische Weinbirne	Weichsel
Wasserbirne	

APFELSORTEN

Berlepsch	Bühler Frühwetschge
Blittenfelder	Große Grüne Renekloode
Bohnapfel	Hauszwetschge
Boskoop	Mirabelle von Nancy
Jakob Fischer	
Kaiser Wilhelm	
Goldrenette von Blenheim	
Retina	
Roter Eiseraffel	
Ontario	

PFLAUMEN- UND ZWETSCHGENSORTEN